

Wahlalter

Der Bundesrat schlägt vor, das Wahlrecht zu ändern: Ab dem 16. Lebensjahr sollen alle Bundesbürgerinnen und Bundesbürger selber wählen dürfen. Die Abgeordneten des Bundestages sind nun aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Die Rechtslage

Für eine Veränderung des Wahlrechts muss das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

§ 38 des Grundgesetzes bestimmt:

- 1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.**
- (3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Die Diskussion über das Wahlrecht

Das zunehmende Desinteresse von Jugendlichen gegenüber der Politik auf der einen Seite und die gesellschaftliche Benachteiligung von Familien auf der anderen Seite haben in den letzten Jahren in Politik und Öffentlichkeit zu breiten Diskussionen über das Wahlrecht geführt. Die heutige Politik hat große Auswirkungen auf die Zukunft junger Menschen (Rentensystem, Umwelt, Staatsverschuldung etc.). Daher wird seit längerer Zeit darüber gesprochen, ob die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre eine sinnvolle Maßnahme sein könnte.

Im Lauf der deutschen Geschichte hat sich die Altersgrenze für das Wahlrecht schon mehrmals geändert. Bis zum Ende des ersten Weltkriegs durften Männer ab dem 25. Lebensjahr wählen, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich dann Männer und Frauen ab 20, nach der Gründung der Bundesrepublik ab 21, und seit 1974 ab 18 Jahren.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Initiativen in Deutschland unternommen, um neue Bevölkerungsgruppen politisch zu beteiligen und der Politik eine breitere demokratische Basis zu geben. So gab es eine Gesetzesinitiative, Ausländer/innen das kommunale Wahlrecht zu geben. EU-Bürger/innen besitzen inzwischen das kommunale Wahlrecht. In mehreren Bundesländern gilt bei Kommunalwahlen ein Wahlrecht ab 16. Als erstes Bundesland hat Bremen im Oktober 2009 das Wahlrecht ab 16 auf Landesebene eingeführt. Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen folgten.

Auch in anderen Staaten gibt es Neuerungen. Österreich führte im Juli 2007 als erster Staat innerhalb der EU ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren auf gesamtstaatlicher Ebene ein.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt zum ersten Mal ein Vorschlag vor, allen deutschen Bürgerinnen und Bürgern ein Wahlrecht ab 16 Jahren zu geben.

Als Abgeordnete/r ist es nun Ihre Aufgabe, sich in das Thema einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 38 (2) (Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag)

§ 1. Absatz 2 des Artikels 38 GG soll künftig lauten:

Wahlberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Grundlegende Ansichten der BP

"Bewährtes bewahren" - so lautet das Leitmotiv der Bürgerlichen Bewährungspartei (BP). Sie möchte den Fortschritt so gestalten, dass wesentliche Ziele wie stabile Familien, gesellschaftlicher Zusammenhalt, dauerhafter Wohlstand, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Chance auf ein erfülltes Leben nicht aus dem Blick geraten.

Die BP hat sich inzwischen stark als Familienpartei profiliert. Sie möchte dieser Linie treu bleiben und sich die Familien als Wähler erhalten.

Positionen der BP zur Gesetzesänderung von Artikel 38 (2)

Die BP steht dem vorliegenden Gesetzentwurf aus folgenden Gründen skeptisch gegenüber:

- Jugendliche haben an Politik **weniger Interesse** als Erwachsene.
- Das demokratische Teilhaberecht verlangt, dass man für seine eigenen Entscheidungen auch Verantwortung trägt. **Rechte und Pflichten** müssen daher in einem **Gleichgewicht** stehen. Daher sollte auch das selbständige Wahlrecht erst mit der Volljährigkeit gegeben werden, wenn diesem zentralen Bürgerrecht auch die vollen Pflichten einer Bürgerin/eines Bürgers gegenüberstehen.
- Jugendliche haben **nicht genug Reife und Verständnis**, um politische Zusammenhänge beurteilen zu können. Jede Lebenserfahrung zeigt, dass man mit 16 Jahren nicht so erfahren und verantwortungsfähig ist, wie es bisher für das 18. Lebensjahr – übrigens in der ganzen Rechtsordnung unbestritten – vorausgesetzt wurde.
- In den **meisten demokratischen Staaten gilt das Wahlrecht ab 18**.

Der Wunsch der BP: ein Familienwahlrecht:

Die BP setzt sich für ein sogenanntes Familienwahlrecht ein. Sie möchte in §38 (2) GG aufnehmen:

„Jeder Bürger hat von Geburt an das aktive Wahlrecht, das bis zur Erreichung der Altersgrenze für die selbstständige Ausübung von den Eltern treuhänderisch wahrgenommen wird.“

Für die BP sprechen folgende Argumente für ein Familienwahlrecht:

- **Kinder und Familien** sind die **Keimzelle unserer Gesellschaft**. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Dennoch sind sie **vielfach benachteiligt**. Wenn Eltern stellvertretend für ihre Kinder ein Wahlrecht erhalten, werden sich die Prioritäten innerhalb der Politik zu Gunsten von Familien und von Kindern verändern.
- **In fast allen Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden Eltern für ihre Kinder**. Sie dürfen für ihre Kinder zum Beispiel treuhänderisch Geld verwalten oder Besitz erwerben. Eltern haften auch für ihre Kinder. Daher sollte auch eine treuhänderische Wahrnehmung des Wahlrechts durch die Eltern möglich sein. **Es gibt niemanden, der Kinder bei Wahlen besser vertreten könnte als ihre eigenen Eltern**.

Die Strategie der BP bei diesem Gesetzentwurf

Aufgabe der Opposition ist es, Schwächen der Koalition darzulegen und Alternativen aufzuzeigen. Bei einer Grundgesetzänderung ist die BP in einer besonderen Situation. Denn ohne sie gibt es keine Zweidrittelmehrheit. Die BP kann daher den Regierungsparteien inhaltlich entgegenkommen, wenn diese bereit sind, auf ihre Bedingungen einzugehen. Sieht sie keine sinnvolle Kompromissmöglichkeit, kann sie den Gesetzentwurf ablehnen und so die Grundgesetzänderung verhindern.